

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Markentrainer Werbeagentur GmbH

§1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Markentrainer Werbeagentur GmbH in den Bereichen:

1. Beratung in allen Fragen der Marketingkommunikation, bestehend aus den Kommunikationsinstrumenten Werbung (klassische Werbung als auch Werbemittel und Maßnahmen für neue Medien), Verkaufsförderung, Direktmarketing, Public Relations, Corporate Identity bezüglich Geschäfts- und Produktausstattung und des Personal Selling.

2. Planung, Entwicklung, Gestaltung und Durchführung aller Kommunikationsinstrumente sowie die Produktion der notwendigen Kommunikationsmittel.

(2) Bei Full-Service-Aufträgen ist der Abschluss eines Werbeagenturvertrages erforderlich. Bei Aufträgen zur Erstellung einzelner Arbeiten (Text, Grafik etc.) und Einzelprojekten oder ausschließlicher Beratung gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

§2 Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen der Agentur und dem Kunden hinsichtlich einer oder mehrerer Agenturleistungen kommt zustande, indem der Kunde das Angebot der Agentur annimmt. Eine verbindliche Offerte der Agentur ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen, das die Agentur dem Kunden auf dessen Wunsch übermittelt. Die Annahme durch den Kunden erfolgt durch dessen Erklärung. Diese ist an keine Formerfordernis gebunden und kann daher sowohl mündlich, als auch in Textform, schriftlich oder in elektronischer Form ergehen. Die Annahme des Kunden kann ebenfalls durch Überweisung des im Angebot ausgewiesenen Rechnungsbetrags durch den Kunden an die Agentur erfolgen. Zur Erleichterung des Rechtsverkehrs sowie zu Dokumentationszwecken ist es geboten, und wird dem Kunden empfohlen, seine Annahme in Textform, etwa durch eine E-Mail dem Dienstleister zu erklären. Ergänzungen und Modifikationen des Angebots durch den Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Agentur sie in Textform oder schriftlich bestätigt.

§3 Laufzeit und Kündigungsfristen von Betreuungsverträgen

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, falls nicht anders vereinbart mindestens jedoch für die Dauer von 24 Monaten. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten jeweils mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Eine Aufspaltung des Budgets ist grundsätzlich nicht gewünscht, ist jedoch nach Absprache für bis zu max. 2 Monaten möglich. Die aufgelaufenen Beträge, über das zweifache des Monatsbudget hinaus, verfallen automatisch. Das aufgelaufene Budget wird mit laufenden Projekten gegengerechnet.

§4 Präsentation

(1) Die für die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge notwendigen Vorgespräche im Hinblick auf eine spätere eventuelle Beauftragung sind kostenlos und unverbindlich, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen. Für die darauffolgende erste Präsentation wird ein Abschlagshonorar vereinbart. Das Abschlagshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrages auf das entsprechende Honorar angerechnet.

(2) Urheberrechts- und Eigentumsrechte an den von der Markentrainer Werbeagentur GmbH im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten nach Vereinbarung bezahlt, überträgt die Markentrainer Werbeagentur GmbH das ausschließliche Nutzungsrecht hieran auf den Auftraggeber. Der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechtes sowie der jeweils eingeräumten Nutzungsart bestimmen sich nach dem vereinbarten oder für die Markentrainer Werbeagentur GmbH erkennbaren Verwendungszweck. Wenn vorab nichts vereinbart wurde, beschränkt sich das Nutzungsrecht aller enthaltenen Elemente des ausgewählten Vorschlags ausschließlich auf Deutschland und ausschließlich nur auf den Auftrag.

§5 Vergütung

(1) Honorierung nach Jahreshonorar

Im Falle der Erledigung eines Full-Service-Auftrages erhält die Markentrainer Werbe-

agentur GmbH ein unter Berücksichtigung von Zeitaufwand sowie zeitlichen, räumlichen und fachlichen Geltungsbereich der Kommunikationsmittel zu berechnendes Jahreshonorar.

1. Das Nähere regelt der mit dem Auftraggeber zu schließende Werbeagenturvertrag.

2. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar.

Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufssüblich.

(2) Beratungshonorar

Beschränkt sich der Auftrag ausschließlich auf die Beratung des Auftraggebers ohne die Ausführung projektorientierter Arbeiten, erhält die Markentrainer Werbeagentur GmbH hierfür ein nach Zeitaufwand zu berechnendes Beratungshonorar. Darüber hinaus erfolgte Besuche und sonstige auf Veranlassung des Auftraggebers durchgeführte Reisen werden nach Zeitaufwand und der jeweils aktuellen Kilometerpauschale berechnet. Absatz (1) Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Projektbezogenes Werkhonorar

1. Besteht der Auftrag ausschließlich in der Herstellung einzelner Arbeiten (Texte, Grafiken etc.) oder Einzelprojekten, erhält die Markentrainer Werbeagentur GmbH für diese Leistungen ein jeweils projektbezogenes Werkhonorar, welches im Vorfeld von der Markentrainer Werbeagentur GmbH nach zu erwartendem Zeit- und Leistungsaufwand kalkuliert wird. Absatz (1) Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

2. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH ist berechtigt, ihre Preise während der laufenden Vertragsbeziehung anzupassen, wenn die Wünsche des Kunden sich während des Vertragsverhältnisses ändern.

(4) Mittlungshonorar

Umfasst der Auftrag auch die Planung und Schaltung mediaabhängiger Werbemaßnahmen, so führt die Markentrainer Werbeagentur GmbH die Werbemittlung nach dem vom Auftraggeber genehmigten Kosten- und Terminplänen und vergibt die Mittlungsaufträge im eigenen Namen.

1. Für die Werbemittlung und alle damit verbundenen Arbeiten wie Mediaplanung, Auftragsabwicklung, Terminkontrolle, Versand, Belegkontrolle, Abrechnung, Archivierung, Kontaktpflege zu Medien etc. erhält die Markentrainer Werbeagentur GmbH ein nach Aufwand zu berechnendes Mittlungshonorar.

2. Alle von den Medien gewährten Boni und Sonderrabatte durch Mengen oder Zeitabschlüsse werden nach Absprache an den Auftraggeber voll weitergegeben.

3. Nach erfolgter Rechnungslegung der Medien an die Markentrainer Werbeagentur GmbH nimmt die Agentur eine Kostenabstimmung mit dem vom Auftraggeber gezahlten Vorkasse-Rechnungsbetrag vor und verrechnet etwaige Rechnungsreste mit dem Auftraggeber.

(5) Nutzungshonorar

Bei Wiederholungs- und/oder Mehrfachnutzung des erstellten Werkes oder für den Fall, dass der Auftraggeber dieses für einen anderen als für den vereinbarten Zweck oder vereinbarten, räumlichen und/oder inhaltlichen Umfang nutzen will, erhält die Markentrainer Werbeagentur GmbH ein gesondertes Nutzungshonorar. Dies gilt auch bei Einräumung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber an Dritte. Das Nutzungshonorar wird anhand des entsprechenden Nutzungsfaktors für die geänderte und/oder weitere Nutzung pauschal ermittelt.

(6) Abschlagshonorar

Wird die Markentrainer Werbeagentur GmbH im Anschluss an eine Präsentation der von ihr erstellten Arbeiten nicht mit der Realisierung der Arbeiten beauftragt, erhält diese für die Präsentation ein nach Aufwand zu berechnendes Abschlagshonorar für die nicht genutzten Entwurfsarbeiten.

(7) Zusatzleistung, Neben- oder Reisekosten

1. Die zweiten und weiteren Änderungen von Entwürfen etc., die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe sowie andere vereinbarten Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

2. Technische Nebenkosten mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktion, Layoutsatz) sowie alle für die Realisierung notwendigen Reinzeichnungen und Produktionsvorlagen sind pro Objekt nach Aufwand gesondert zu erstatten.

3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und



Spesen berechnet.

4. Untersuchungen, Werbewirkungstests etc. sind gesondert zu vergüten.

5. Sofern die Markentrainer Werbeagentur GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Auftraggeber der Markentrainer Werbeagentur GmbH diese von hier aus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

(8) Nachträgliche Änderungen

Eine nachträgliche Änderung der Daten ist nur im geringen Umfang von 0,5 Stunden alle 12 Monate inklusive. Bei größerem Aufwand gelten die zum Zeitpunkt der Änderungen anfallende Stundensätze.

§6 Zahlungsbedingungen

(1) Regelungen über das Jahreshonorar sind entsprechend §4 Absatz 1, Ziff. 1 im Werbeagenturvertrag aufzuführen.

(2) Projektbezogene Werkhonorare werden jeweils nach Fertigstellung der einzelnen Arbeiten oder der Einzelprojekte berechnet und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Über alle Mittlungsaufträge erhält der Auftraggeber eine Vorausrechnung (Mediarechnung, Promotionrechnung, Spotproduktion etc.), auf der der Termin vermerkt ist, bis zu dem der Vorkasse-Rechnungsbetrag auf dem Konto der Markentrainer Werbeagentur GmbH eingegangen sein muss. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, so ist die Markentrainer Werbeagentur GmbH berechtigt, die Mittlung einzustellen. Für hieraus entstehende Schäden beim Auftraggeber haftet die Markentrainer Werbeagentur GmbH nicht.

(4) Übersteigt das gemäß §4, Absatz 4, Ziff. 1 nach Aufwand berechnete Mittlungshonorar für die von der Markentrainer Werbeagentur GmbH tatsächlich erbrachten Leistungen die von den Medien gewährte und von der Markentrainer Werbeagentur GmbH einbehaltene Mittlerprovision, so wird der Differenzbetrag dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und ist nach Rechnungserhalt innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(5) Beratungs- und Abschlagshonorare sowie nach § 4, Absatz 7 gesondert zu vergütende Leistungen werden nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeiten in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(6) Nutzungshonorare werden jeweils nach Eintritt der geänderten und/oder erweiterten Leistungen in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(7) Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils nach Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so ist die Markentrainer Werbeagentur GmbH berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen.

(8) Honorare und Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

(9) Alle Honorare, mit Ausnahme der Nutzungshonorare, werden auf der Basis der jeweils gültigen Agenturstundensätze errechnet. Irrtum oder Änderungen nach aktuellen Preislisten bleiben vorbehalten.

(10) Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder wird der Markentrainer Werbeagentur GmbH nachträglich bekannt, dass hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers Bedenken bestehen, so kann die Markentrainer Werbeagentur GmbH sofortige Begleichung ihrer Forderung, auch wenn Stundung verabredet war, verlangen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Markentrainer Werbeagentur GmbH für noch nicht erfolgte Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(11) Eingehende Zahlungen werden nach Wahl durch die Markentrainer Werbeagentur GmbH auf etwaige Kosten, Zinsen und/oder auf die jeweils älteste fällige Hauptleistung angerechnet.

(12) Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur befugt, wenn und insoweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle der Zurückbehaltung von Zahlungen ist außerdem erforderlich, dass die Gegenforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ist die Markentrainer Werbeagentur GmbH gewährleistetspflichtig, so ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung des Honorars insoweit befugt, als dies im Verhältnis zum nachweislich entstandenen Mangel gerechtfertigt ist.

(13) Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist die Markentrainer Werbeagentur GmbH berechtigt, seit Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Bundesbankdis-

kontsatz zu berechnen.

§7 Erwerb von Rechten/Urheberrecht

(1) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH überträgt dem Auftraggeber mit Ausnahme der urheberrechtlich geschützten Werke alle Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung unter diesem Vertrag gewährten Leistungen. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt nicht das Recht zur Änderung und Weiterübertragung an Dritte ein.

(2) Grafik- und Textentwürfe von der Markentrainer Werbeagentur GmbH sind als persönlich geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2, Absatz 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(3) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

(4) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH räumt dem Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht zur Veröffentlichung an der von ihr geschaffenen Arbeit ein. Der Auftraggeber ist zur Änderung oder Bearbeitung nicht berechtigt. Das Nutzungsrecht ist auf die vereinbarte Nutzungsart sowie den vereinbarten Zweck und Umfang beschränkt. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung gegenüber der Markentrainer Werbeagentur GmbH erkennbar gemachten Zweck. Erweiterungen des Nutzungsrechts über den vereinbarten Inhalt hinaus bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Markentrainer Werbeagentur GmbH. Über Art und Umfang der Ausübung des Nutzungsrechts steht der Markentrainer Werbeagentur GmbH ein Auskunftsanspruch zu.

(5) Die Übertragung des Nutzungsrechts sowie die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Markentrainer Werbeagentur GmbH. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber gegenüber der Markentrainer Werbeagentur GmbH schadenersatzpflichtig. Als Mindestschaden gilt derjenige Betrag, den die Markentrainer Werbeagentur GmbH im Falle der Zustimmung für die Übertragung beziehungsweise Einräumung an Dritte als Honorar erzielte.

(6) Der Auftraggeber stellt die Markentrainer Werbeagentur GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich der der Markentrainer Werbeagentur GmbH zur Verfügung gestellten Daten Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter zu beachten und er muss über die Genehmigung für die Veröffentlichung und/oder Veränderung dieser Daten verfügen. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH haftet nicht für den Verlust oder die Veränderung der Daten. Eine Nutzung der Daten für eigene Zwecke der Markentrainer Werbeagentur GmbH oder für Zwecke Dritter, ist nicht erlaubt. Die Urheberrechte und technischen Schutzrechte für Programme oder Programmteile, die die Markentrainer Werbeagentur GmbH für ihre Kunden erstellt, bleiben bei der Markentrainer Werbeagentur GmbH.

(7) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH ist nicht verpflichtet, eine eingehende Einzelprüfung vorzunehmen, ob die Inhalte gegen geltendes Recht oder gegen allgemeines Rechtsempfinden verstoßen könnten. Hierfür ist ausschließlich der Kunde selbst verantwortlich. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß insbesondere die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, des Telemediengesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, der BGB-InfoVO, und Strafvorschriften zu beachten sind.

§8 Eigentumsvorbehalt und Verwahrung

(1) An den Originalen der Arbeiten der Markentrainer Werbeagentur GmbH (Filme, Druckvorlagen, Storyboards, Websites etc.) werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

(2) Arbeiten, bei denen eine Eigentumsübertragung stattfindet, bleiben bis zur Zahlung aller, aus jedweden Rechtsgrund der Markentrainer Werbeagentur GmbH gegenüber dem Auftraggeber, im Zeitpunkt der Leistungserbringungen zustehenden Forderungen Eigentum der Markentrainer Werbeagentur GmbH. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

(3) Veräußert der Auftraggeber die gelieferten Arbeiten bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die dadurch entstehende Forderung seinem Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Forderung der Markentrainer Werbeagentur GmbH ab. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH nimmt die Abtretung an. Bei begründetem Anlass ist der Auftraggeber auf Verlangen der Markentrainer Werbeagentur GmbH



verpflichtet, die Abtretung den Dritterwerbern bekannt zugeben, der Markentrainer Werbeagentur GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH wird Sicherungen insofern freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 30 % übersteigt.

(4) Filme und Druckvorlagen sowie andere

Originalarbeiten, bei denen eine Eigentumsübertragung nicht stattfindet, werden nach angemessener Frist an die Markentrainer Werbeagentur GmbH zurückzugeben. Sofern diese nach Absprache dem Auftraggeber ausgehändigt wurden, ist er verpflichtet, diese auf Verlangen an Markentrainer Werbeagentur GmbH zurückzugeben. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Markentrainer Werbeagentur GmbH für während dieser Zeit entstandene Beschädigungen, Zerstörungen oder den Untergang der Originale oder Teilen von diesen, Zusendung und Rücksendung der Originalarbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

§9 Gewährleistung

- (1) Druckfertige Vorlagen, Korrekturabzüge sowie weitere durch die Agentur bereitgestellte Leistungen hat der Auftraggeber nach Vorlage unverzüglich zu prüfen, soweit erforderlich zu korrigieren und mit seinem Einverständnis an die Markentrainer Werbeagentur GmbH zurückzusenden.
- (2) Beanstandung wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung bzw. Leistung und/oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften müssen der Markentrainer Werbeagentur GmbH, soweit zumutbare Untersuchung feststellbar, unverzüglich, spätestens acht Tage nach Ablieferung, im Falle verdeckter Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, unter Angabe der Beanstandung, schriftlich angezeigt werden.
- (3) Hält der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht ein, gilt die Ware/Leistung als genehmigt.
- (4) Im Falle berechtigter Beanstandung besteht ein Anspruch auf Nachbesserung oder Minderung.
- (5) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung besteht nur, wenn die Nachbesserung fehlschlägt, die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist, Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung unmöglich sind oder von der Markentrainer Werbeagentur GmbH unzumutbar verzögert werden.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§10 Lieferung

- (1) Lieferungen erfolgen, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, ab Markentrainer Werbeagentur GmbH auf Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Aufgabe zur Post oder sonstiger Zustelldienste und nicht der Zugang beim Auftraggeber maßgebend. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH haftet daher nicht für Verzögerungen auf dem Post- oder Transportwege.
- (3) Eine Frist für die Fertigstellung gibt es nicht, wenn diese nicht zuvor schriftlich vereinbart worden ist. Somit haftet die Markentrainer Werbeagentur GmbH nicht für Verluste, die dem Kunden durch Verzögerung bei der Erfüllung des Auftrages entstehen. Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen hat die Markentrainer Werbeagentur GmbH eine Verzögerung der Leistungserbringung aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Markentrainer Werbeagentur GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, nicht zu vertreten. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH ist daraufhin berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§11 Rechtsschutz/Haftung

- (1) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung, Verkaufsförderung etc. trägt der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsge-setze verstößt. Die Markentrainer Werbeagentur GmbH ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden. In Zweifelsfragen kann die Markentrainer Werbeagentur GmbH nach Absprache mit dem Auftraggeber die Zulässigkeit einer Werbe- oder Verkaufsförderungsmaßnahme und sonstiger Maßnahmen durch einen Rechtsanwalt überprüfen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- (2) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber mit größtmöglicher Objektivität über den Einsatz des Kommunikationsinstrumentariums

und insbesondere bei der Anzeigenwerbung über das wirksamste Medium zu beraten. Eine Haftung wegen fahrlässiger Außerachtlassung der anerkannten Werbegrundsätze besteht nicht.

(3) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH haftet nicht wegen der in der Werbung, Verkaufsförderung etc. enthaltenen Fachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Ferner haftet die Markentrainer Werbeagentur GmbH nicht für die Patent-, Muster-, Urheber- und Warenzeichen-, rechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und anderes.

(4) Die Markentrainer Werbeagentur GmbH haftet nicht für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller und Lieferanten von Kommunikationsmitteln oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für die Agentur tätigen Personen entstehen, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. In den sonstigen Fällen haftet die Markentrainer Werbeagentur GmbH nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§12 Verpflichtung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Markentrainer Werbeagentur GmbH alle im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabenerfüllung stehenden Arbeiten zu übertragen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich der Markentrainer Werbeagentur GmbH alle für die Planung, Gestaltung, Produktion und Durchführung in den Sektoren Werbung (klassische Werbung als auch Werbemittel und Maßnahmen für neue Medien), Verkaufsförderung, Corporate Identity, Personal Selling und Public Relations erforderlichen Informationen zugänglich zu machen bzw. bei der Beschaffung dieser Informationen behilflich zu sein.
- (3) Der Auftraggeber gestattet die Kennzeichnung aller von der Markentrainer Werbeagentur GmbH erstellten Werbemittel mit dem Markentrainer Werbeagentur GmbH Zeichen in unauffälliger Form. Eine angemessene Anzahl an erstellten Werbemitteln, jedoch mindestens 25 Exemplare, verbleibt zu Referenzzwecken bei der Markentrainer Werbeagentur GmbH. Ferner gestattet der Auftraggeber der Markentrainer Werbeagentur GmbH, seinen Namen und die für ihn erstellten Kommunikationsmittel zur Referenz zu verwenden. Die beim Auftraggeber liegenden Nutzungsrechte bleiben hierdurch unangetastet.
- (4) Im Falle der Verletzung der sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen ist der Auftraggeber der Markentrainer Werbeagentur GmbH zum Schadenersatz verpflichtet.

§13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögens ist für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Markentrainer Werbeagentur GmbH der Geschäftssitz der Markentrainer Werbeagentur GmbH in Karlsruhe.

